

Abrundungssatzung im Bereich der Brunnenstraße

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen in öffentlicher Sitzung am 17.01.2005 folgende Abrundungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

In der Stadt Süßen wird folgende Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen: Teilflächen der Flurstücke 314 und 316, die Flurstücke 315, 317/3 und 317 / 6 im östlichen Bereich der Brunnenstraße. Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist dem beigefügten Lageplan, gefertigt am 01.10.2004 zu entnehmen. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Im Bereich des § 1 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

WA - allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist die Bauweise der Umgebungsbebauung anzugleichen. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Gebäudeabstand von der Straße beträgt 5 m. Dieser ist von der Umgebungsbebauung westlich der Frühlingstraße entlang der Brunnenstraße abgeleitet, die an einer Baulinie in selbigem Abstand zur Straße ausgerichtet ist.

§ 3
Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nach dem Baugesetzbuch sind nicht erforderlich.

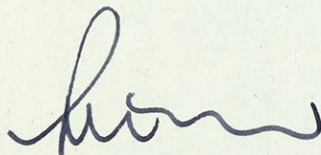
§ 4
Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Da es sich im räumlichen Geltungsbereich der Abrundungssatzung um einen geringfügigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sind gesonderte Ausgleichsmaßnahmen hierfür nicht erforderlich.

§ 5
In Kraft treten

Die Abrundungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Süßen, den 18.01.2005



Wolfgang Lützner
Bürgermeister

